

Sitzung vom 28. November 2019.

**Anwesend:** Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr KLEIS André, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder.**

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor.**

**Abwesend:** Herr SCHMITZ Romano, Gemeinderatsmitglied.

**Punkt - 34 - der Tagesordnung.**

**Gegenstand :** Festlegung der Steuern: Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes für die Jahre 2020-2025.

**In öffentlicher Sitzung.**

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes festgesetzt.

**Artikel 2:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- 1) Städtebaugenehmigung: 30,00 Euro pro Antrag;
- 2) Verstädterungsgenehmigung: 30,00 Euro pro Antrag;
- 3) Abänderung einer Verstädterungsgenehmigung: 20,00 Euro pro Antrag;
- 4) Verlängerung einer Städtebaugenehmigung: 5,00 Euro pro Antrag
- 5) Städtebauliche Bescheinigung Nr.1 und 2: 10,00 Euro pro Bescheinigung
- 6) Genehmigung von Pflanzen von Weihnachtsbäumen: 10,00 Euro pro Antrag;
- 7) Globalgenehmigung Klasse 1: 50,00 Euro pro Antrag;
- 8) Globalgenehmigung Klasse 2: 30,00 Euro pro Antrag;
- 9) Umweltgenehmigung Klasse 1: 50,00 Euro pro Antrag;
- 10) Umweltgenehmigung Klasse 2: 30,00 Euro pro Antrag
- 11) Erklärung Klasse 3: 10,00 Euro pro Antrag;
- 12) Bekanntmachung: 5,00 Euro pro Bekanntmachung

**Artikel 3:** Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer

Klebumklebe mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

**Artikel 4:** Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

**Artikel 5:** Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

**Artikel 6:** Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

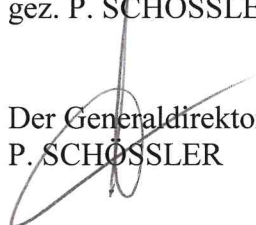
**Artikel 7:** Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

**Artikel 8:** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER



Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 29.11.2019



Die Vorsitzende,  
gez. M. DHÜR

Die Bürgermeisterin,  
M. DHÜR

